

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



Satzung des Förderverein IGS Europa Mainz e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein IGS Europa Mainz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung der Erziehung durch Förderung der Integrierten Gesamtschule Europa Mainz e.V. Dazu gehört insbesondere der Auf- und Ausbau der Schule einschließlich der eigenen Oberstufe.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch das Zur Verfügung stellen von Mitteln für
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmaterialien für Unterrichtszwecke,
 - b) Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern und Schülerinnen bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Schüleraustausch usw.,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern,
 - d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Integrierten Gesamtschule Europa Mainz, insbesondere auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Pflege des Kontakts zu ehemaligen Angehörigen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen, oder Firmen oder Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen den ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung in einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigung ist mit vierwöchiger Frist jederzeit möglich. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
 - c) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Unterlagen des Vereins zurückgeben.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.
2. Für Schüler/innen und ehemalige Schüler/innen in der Ausbildung wird ein ermäßigter Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge und Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die den Jahresbeitrag des Regelbeitrages nicht übersteigen dürfen.
5. Der Förderverein kann projektbezogene Drittzwendungen entgegennehmen. Die Drittzwendungen werden nach Sinn und Zweck des jeweiligen Projektes vom Vorstand Im Einvernehmen mit dem zuständigen Projektverantwortlichen verwandt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.
2. Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, können mit Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Vorlage des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung.

Ausschluss (f) und Satzungsänderung (h) beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) einem Beisitzer/einer Beisitzerin (weitere bei Bedarf).

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Schulleitung können lediglich als Beisitzer Mitglieder des Vorstandes werden.

4. Um den Kontakt zur Schule aufrecht zu erhalten, wird zu allen Sitzungen eine Vertreterin Oder ein Vertreter der Schulleitung eingeladen, falls keiner zum Beisitzer gewählt wurde. Die Schulleitung erhält die Protokolle der Vorstandssitzungen.

5. Scheiden während ihrer Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von acht Wochen stattfinden.

6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem weiteren

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist. Die Haftung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellter/te Vertreter/in aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag von mindestens 1 Mitglied erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt.
2. Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.
2. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Integrierte Gesamtschule Europa Mainz

Ganztagsschule in Angebotsform und Schwerpunktschule



3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft zur Förderung und Erziehung an die Stadt Mainz, zweckgebunden zum Wohl der IGS Europa Mainz.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. August 2020 in Kraft.

Die Satzung wurde am 29.09.2020 geändert.

Die Satzung wurde am 05.11.2020 erneut geändert.

Die Satzung wurde am 11.09.2024 erneut geändert. Da die Schule ihren Namen änderte, passte sich der Förderverein diesem an.